münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

Teil C2-Produktbezogene Bedingungen für die mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung zur MV-Gewerbe-Police „Deutscher HandwerkerSchutz“

Gültig nur in Verbindung mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A).

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A) und die Bestimmungen zur Inhaltsversicherung (Teil C), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen (Teil C2) nicht etwas anderes ergibt.

Inhaltsverzeichnis

T e i l C2

C2-1 Versicherte und versicherte Kosten
C2-2 Versicherungssumme; Unterversicherung; Beitrag
C2-3 Nachhaftung
C2-4 Buchführungspflicht

C2-1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu den hierfür vereinbarten Beträgen (Entschädigungsgrenzen) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

a) Sachverständigenkosten,
b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen,
c) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen,
d) Vertragsstrafen,
e) Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen,
f) Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen,
g) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke,
h) Rückwirkungsschäden (Zulieferer, Versorger, Abnehmer),
i) Rückwirkungsschäden durch Nutzungsbeschränkungen,
j) Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität.

Die jeweils vereinbarten Beträge (Entschädigungsgrenzen) beziehen sich auf die vereinbarte Versicherungssumme zur selbständigen Betriebsunterbrechungsversicherung ohne Berücksichtigung der vereinbarten Nachhaftung. Sie werden nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß C2-1.a).ee) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

C2-1.2 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach A-5-7 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

C2-1.3 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

C2-1.4 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

C2-1.5 Vertragsstrafen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

C2-1.6 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

Abweichend von Teil C1-2.2.2 b) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden C1-4 betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

C2-1.7 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen

Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach C1-16.2.b) einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Teil A3-3.1.3 nicht berufen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß A3-3.3 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß A3-3.3 jedoch uneingeschränkt Anwendung.

C2-1.8 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 6 Monate nach deren Hinzukommen.

Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (C1-5);
b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (C1-6);
c) Leitungswasser (C1-7);
d) Sturm, Hagel (C1-8).

C2-1.9 Rückwirkungsschäden (Zulieferer, Versorger, Abnehmer)

In Erweiterung von C1-2.4 kann sich der Sachschaden auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser (Versorger) in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ereignen. Zusätzlich versichert gelten die Gefahren (falls vereinbart) Einbruchdiebstahl (C1-6), Leistungswasser (C1-7) und Sturm/Hagel (C1-8).

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

C2-1.10 Rückwirkungsschäden (Nutzungsbeschränkungen)

In Erweiterung von C1-2.4 kann sich der Sachschaden auch auf einem Grundstück in der Nachbarschaft von versicherten Betriebsstellen des Versicherungsnehmers ereignen. Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil versicherte Betriebsstellen nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nur für die Gefahr Feuer (falls vereinbart).

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung den vereinbarten Betrag (Entschädigungsgrenze) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

C2-1.11 Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden (C1-5.3).

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

C2-2 Versicherungssumme; Unterversicherung; Beitrag

C2-2.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist – abweichend von C1-17.5 – der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers errechnete oder später gemeldete Wert.

C2-2.2 Meldung der Versicherungssumme

C2-2.2.1 Das Versicherungsjahr soll dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.

C2-2.2.2 Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme nach Satz 1.

C2-2.3 Unterversicherung

C2-2.3.1 Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.

C2-2.3.2 Ist eine Meldung gemäß C2-2.2.1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß C2-2.2.2 Satz 1 oder der gemäß C2-2.2.2 Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

C2-2.4 Beitrag

C2-2.4.1 Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach C2-2.2 gemeldeten Wert berechnet.

C2-2.4.2 Ändert sich nach C2-2.2 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

C2-3 Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 33 1/3 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

C2-4 Buchführungspflicht

C2-4.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

C2-4.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in C2-4.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in C1-8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Positionen-Erläuterung zur mittleren Betriebsunterbrechungs-Versicherung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, woraus sich der Betriebsgewinn ergibt und welche Kosten den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Pos. 1 Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2-5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsrat bezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

Pos. 2 Gehälter

Pos. 3 Löhne der Facharbeiter

Pos. 4 Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Pos. 2-4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbei-träge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z. B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Pos. 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen. Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z. B.:

a) Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
b) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter. Diese sind gesondert zu deklarieren.